

Energieeffizienz-Reformgesetz

Energieeffizienz am Weg ins Parlament

Am 1. Februar 2023 wurde das lang erwartete Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 im Ministerrat verabschiedet, als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht und dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie zugewiesen.

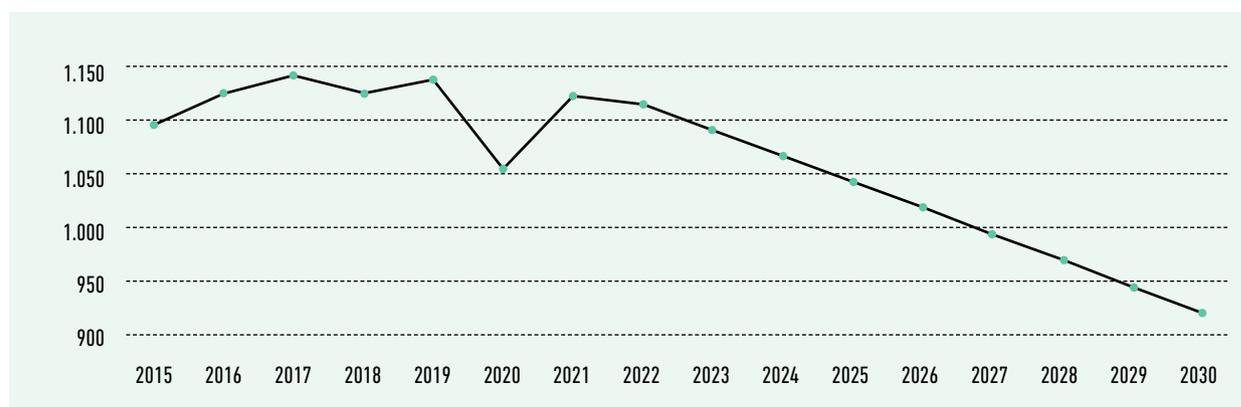
Das Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023) besteht aus dem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 (EEffG 2023) sowie Anpassungen im Energie-Control-Gesetz. Mit dem EEff-RefG 2023 sollen sowohl die EU-Energieeffizienz-RL 2018/2002 umgesetzt als auch ein Beitrag zur Klimaneutralität geleistet werden. Die EU-Energieeffizienz-RL 2018/2002 hätte bereits bis 25.6.2020 umgesetzt werden müssen. Für die Beschlussfassung im Nationalrat ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Eckpunkte des Energieeffizienz-Reformgesetzes 2023

Minus von 18 Prozent bis 2030

Die Festlegung eines indikativen Endenergieverbrauchsziels (EEV) von 920 Petajoule (PJ, entspricht 255 Terawattstunden – TWh) im Jahr 2030 ist ambitioniert, lag der EEV im Jahr 2021 doch bei 1.123 PJ, wonach bis 2030 ein Minus von 18% angestrebt wird.

Energieeffizienz, Endenergieverbrauch in PJ



Zu diesem Zweck sollen bis Ende 2030 kumulierte Endenergieeinsparungen von minus 650 PJ (rund 180 TWh kumuliert) erreicht werden. Auch dieser Zielwert ist als sehr ambitioniert einzuordnen. Gemäß EU-RL sind 500 PJ kumuliert erforderlich.

Ausschließlich strategische Maßnahmen

Die Zielerreichung von kumuliert 650 PJ soll ausschließlich mit „alternativen strategischen Maßnahmen“ des Bundes und der Länder erfolgen, wozu v.a. fiskalpolitische Maßnahmen, Fördermaßnahmen und Beratungen und sonstige bewusstseinsbildende Maßnahmen zählen. Dieser Ansatz wird von der WKÖ begrüßt. Wie der BMK-Monitoringbericht 2021 zeigt, wurden in der Vergangenheit die Beiträge durch strategische Maßnahmen deutlich unterbewertet. Demnach wurde in der Periode 2014-2020 die Verpflichtung deutlich übererfüllt (432 PJ statt 310 PJ) und dies vor allem mit einem Beitrag von über 300 PJ aus strategischen Maßnahmen gegenüber den im EEffG 2014 gesetzlich normierten 151 PJ.

Unterstützung für einkommensschwache Haushalte und Unternehmen

Zur Unterstützung von (einkommensschwachen) Haushalten und Unternehmen sollen bis inkl. 2030 neue Bundesmittel von bis zu 190 Mio. Euro p.a. für Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehen werden, um damit mindestens 250 PJ an kumulierten Endenergieeinsparungen zu erzielen.

Bund-Länder-Zusammenwirken entscheidend

Für die Erreichung der Ziele benötigt es das Zusammenwirken von Bund und Ländern. Die näheren Bestimmungen können in einer 15a-Vereinbarung bis Ende 2023 erfolgen. Kommt keine Einigung zustande, sind betreffend die restlichen 400 PJ der Bund zu 80% und die Länder zu 20% für die Zielerreichung verantwortlich. Die Aufteilung zwischen den Ländern erfolgt anhand diverser wirtschaftlicher und energetischer Parameter.

● **Mindestquote für Haushalte:** Von den Einsparungen, für

die der Bund verantwortlich zeichnet, ist eine Mindestquote für Haushalte von 34% und zusätzlich für „begünstigte Haushalte“ von 3% vorgesehen.

- **Beratungsstellen für Haushalte:** Zudem ist eine Verpflichtung für Energielieferanten mit Haushaltskundinnen und -kunden und einem Endenergieabsatz an Endkunden von mehr als 25 Gigawattstunden (GWh) bzw. 35 GWh vorgesehen, Beratungsstellen für Haushalte einzurichten. Die Einrichtung der Beratungsstelle ist gemäß §§ 24 ff der neuen Monitoringbehörde E-Control zu melden und diese hat die ordnungsgemäße Einrichtung von Beratungsstellen zu überwachen.
- **Bund schreitet voran:** Der Bund soll zudem seine Vorbildwirkung wahrnehmen mittels verbindlicher Sanierungsquote von jährlich 3% für Bundesgebäude sowie dem Anschluss an Fernwärme nach Machbarkeit.

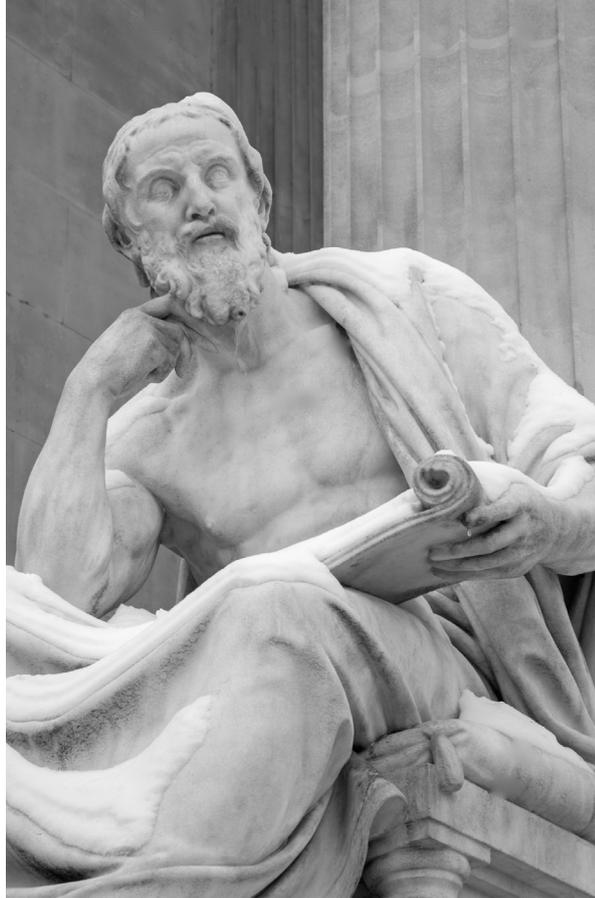
Administrative Eckpunkte

- **Infos:** Vorgesehen werden schließlich neben adaptierten Informationsverpflichtungen für Unternehmen auch Regelungen für die Fortführung von Endenergieaudits bzw. Energiemanagementsystemen für Großbetriebe.
- **Behörde:** Die E-Control soll als sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz festgelegt werden (Monitoringbehörde) und diverse Aufgaben wie die Messung, Kontrolle und Überprüfung der alternativen strategischen Maßnahmen wahrnehmen.
- **Anrechenbarkeit:** Bei der Anrechenbarkeit von Maßnahmen sind derzeit Einschränkungen der Anrechenbarkeit von fossilen Maßnahmen vorgesehen, so etwa in den Bereichen Raumwärme und Mobilität aber auch Industrie.
- **Weitere Rechtsakte:** Die im Gesetz erwähnten Verordnungen wurden noch nicht gemeinsam mit der Regierungsvorlage vorgelegt. ●

Infos: Infoseite des Parlaments zum EEff-RefG ([Link](#))



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at



Position der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf des Energieeffizienz-Reformgesetzes 2023

- **Tempo wichtig:** Eine rasche Beschlussfassung ist aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit dringend erforderlich.
- **Ambition hoch:** Die gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele mit einem indikativen Endenergieverbrauch von 920 PJ und 650 PJ kumulierten Endenergieeinsparungen bis 2030 sind ambitioniert.
- **Strategische Maßnahmen zu begrüßen:** Die Zielerreichung mittels alternativer strategischer Maßnahmen ist das praxistaugliche und treffsichere Mittel der Wahl und wird begrüßt.
- **Förderungen positiv:** Eine langfristige Zusicherung von Fördermitteln des Bundes zur Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten und Unternehmen in der Höhe von 190 Millionen Euro p.a. bis 2030 im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) wird begrüßt.
- **Anrechenbarkeit zu wenig technologieneutral:** Die Einschränkung der Anrechenbarkeit von fossilen Maßnahmen wird kritisch gesehen. Es gilt das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu wahren und die Regelung im Sinne der Technologieneutralität sicherzustellen.